

Osthilfe der Schweiz („Kohäsionsmilliarde“)

Derzeit stehen wir vor der abstrusen Situation, dass die EU-Zentrale Zahlungen an ihre eigenen Mitgliedstaaten unter der Osthilfe der Schweiz blockiert.

Die EU will seit langem das System der Vertragsbeziehungen zur Schweiz ändern, indem sie von der Schweiz u.a. neu Zahlungen als Gegenleistung für den „Zutritt zum EU-Binnenmarkt“ verlangt. Dafür braucht es einen neuen Staatsvertrag.

Derzeit gibt es keine Verpflichtung der Schweiz zu „Zutrittszahlungen“. Gegenteilig gibt es diverse Verträge, die den **Marktzutritt ohne Zahlungen** regeln.

So hat die Schweiz auf Basis Gegenseitigkeit Zutritt zum EU-Markt aufgrund der GATT-Verträge der **WTO. Zahlungen sind dort nicht vorgesehen**, weder zulasten der Schweiz, noch von China, Singapore oder Burundi.

Die Schweiz hat mit der EU **Bilaterale Verträge** ausgehandelt, die den Marktzutritt für beide Parteien verbessern. Auch dort sind **keine Zahlungen** der Schweiz für Marktzutritt vorgesehen. Beide Parteien haben darin Vorteile für sich festgehalten, die sie als ausgegogen betrachtet und deshalb ratifiziert haben. Ohne Zahlungen für Marktzutritt.

Osthilfe gab es in der Schweiz schon seit 1989. Im Osthilfe-Gesetz von 2006 leistet die Schweiz Zahlungen an Oststaaten ausserhalb der EU, an damalige und künftige EU-Staaten. Auch dort gibt es keine Verpflichtung gegenüber der EU. Verträge mit beschränkter Dauer und definierten Zahlungen wurden mit den Einzelstaaten und den durchführenden Partnerorganisationen abgeschlossen und erfüllt. Zur Koordination wurde damals ein „Memorandum of Understanding“ mit der EU unterzeichnet, ausdrücklich ohne Verpflichtung.

Gemäss Osthilfegesetz 2016 (gültig bis ende 2024) ist Zweck der Zahlungen, „die Staaten Osteuropas in ihren Bemühungen zum Aufbau und zur Festigung der Demokratie sowie beim Übergang zur Marktwirtschaft und in deren sozialer Ausgestaltung zu unterstützen“. Die Massnahmen können im Rahmen bilateraler oder multilateraler Bestrebungen *oder autonom* durchgeführt werden. Ein Memorandum mit der EU ist deshalb nicht erforderlich. Es kann darauf verzichtet werden.

Sollte trotzdem mit der EU ein „Memorandum of Understanding“ abgeschlossen werden, das als Zweck der Zahlungen neu den Zugang zum EU-Binnenmarkt nennt, oder deren Höhe oder Dauer verändert,

so ist das ein neuer Staatsvertrag mit der EU.

Dafür braucht es einen referendumspflichtigen Parlamentsbeschluss

Das gilt selbst dann, wenn es nicht als Staatsvertrag, sondern nur als unverbindliches Dokument bezeichnet wird. Ein derartiges Papier ist de facto eine bindende Verpflichtung, die der Bundesrat nicht ohne referendumspflichtigen Parlamentsbeschluss abschliessen kann.